

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit.
Vom 20. April 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird verordnet:

Die infolge des Feiertags der nationalen Arbeit ausfallende Arbeitszeit wird, soweit Tarifverträge die Bezahlung ausfallender Arbeitszeiten an Wochenfeiertagen vorsehen, nach diesen Bestimmungen bezahlt. Im übrigen ist der regelmäßige Arbeitsverdienst für die ausfallende Arbeitszeit zu zahlen.

Berlin, den 20. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
 Fritd

Der Reichsminister für
 Volksaufklärung und Propaganda
 Dr. Goebbels

Verordnung über das Schlachten von Tieren.
Vom 21. April 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird folgendes verordnet:

§ 1

Unter Schlachten ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Erstickern.

§ 2

Das Schlachten ist in geschlossenen Räumen vorzunehmen; mindestens ist dafür zu sorgen, daß der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist. Bei Notschlachtungen kann nach Lage des Falles von der Durchführung dieser Bestimmung Abstand genommen werden. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 3

Die Schlachtungen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Notschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

§ 4

Bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum ge-

bracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abblutachtung getroffen sind. Mit der Blutentziehung beim Schlachten darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden.

§ 5

Ob die Voraussetzung für die im § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren bei Notschlachtungen zugelassene Ausnahme vom Betäubungszwange vorliegt, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Die Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn zu befürchten ist, daß das Tier verendet, bevor eine Betäubung möglich ist.

§ 6

Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschussapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) oder durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder behelfsmäßig mit einer Axt zu erfolgen. Bei schweren Kühen, ferner bei über zwei Jahre alten Ochsen und Bullen darf die Betäubung durch Kopfschlag wegen der bei diesen Tieren nicht immer sicheren Wirkung dieser Betäubungsart nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Kopfschlag bei Kälbern, Lämmern, Zickeln, Saugferkeln und Hunden kann auch mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden.

Die Betäubung kann auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung erfolgen, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

Es bleibt vorbehalten, weitere Betäubungsverfahren zuzulassen.

§ 7

Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen, und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildungszeit den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

Vor Ausführung des Kopfschlages, soweit er nach § 6 Abs. 1 zulässig ist, sind Ochsen, Bullen, Kühen